

# RS Vfgh 2022/6/23 E2977/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2022

## Index

16/02 Rundfunk

### Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

B-VG Art7 Abs1 / Gerichtsakt

EMRK Art10

EMRK Art14

EU-Grundrechte-Charta Art21

AMD-G §2, §31 Abs3 Z2, §62

Richtlinie 2018/1808/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (RL über audiovisuelle Mediendienste) Art6, Art9

VfGG §7 Abs1

1. EMRK Art. 10 heute

2. EMRK Art. 10 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998

3. EMRK Art. 10 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998

1. EMRK Art. 14 heute

2. EMRK Art. 14 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998

3. EMRK Art. 14 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998

1. AMD-G § 2 heute

2. AMD-G § 2 gültig ab 01.11.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021

3. AMD-G § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020

4. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2015 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015

5. AMD-G § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013

6. AMD-G § 2 gültig von 28.03.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2012

7. AMD-G § 2 gültig von 01.10.2010 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

8. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007

9. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2004 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004

10. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2004

1. VfGG § 7 heute

2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

### **Leitsatz**

Keine Verletzung im Gleichheitsrecht und im Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit durch die Feststellung einer schwerwiegenden Verletzung des AMD-G (Bereitstellung eines diskriminierenden Beitrags zum Thema "E-Card-Missbrauch" durch eine politische Partei)

### **Rechtssatz**

Abweisung der Beschwerde gegen ein Erk des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG).

Geltung des Diskriminierungsverbots für ideelle Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G:

Das AMD-G bewirkt, dass auch ideelle Werbung den allgemeinen "qualitativen" Anforderungen an audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gemäß § 31 AMD-G unterfällt. Auch ideelle Werbung für eine politische Partei muss daher gemäß § 31 Abs 1 AMD-G als audiovisuelle kommerzielle Kommunikation leicht als solche erkennbar sein. Insbesondere Schleichwerbung ist untersagt. Weiters darf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und damit auch der hier in Rede stehende Beitrag als ideelle Werbung für eine politische Partei gemäß § 31 Abs 3 AMD-G ua keine "Diskriminierungen nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Glauben [...] enthalten oder fördern".

Für die hier in Rede stehende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gilt daher insoweit ein strengeres Diskriminierungsverbot gegenüber sonstigen (nicht kommerziellen) Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, als letztere gemäß § 30 Abs 2 Z 1 AMD-G "nicht zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung [...] aufstacheln" dürfen.

Der Gesetzgeber unterscheidet also im Gefolge der Art 6 Abs 1 lit a bzw Art 9 Abs 1 lit c sublitii der Richtlinie 2018/1808/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) zwischen Kommunikationsinhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die vor allem einem "Hate Speech-Verbot" unterliegen, und Inhalten audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die sich jeder Diskriminierung aus bestimmten Gründen oder nach bestimmten Merkmalen zu enthalten haben und solche Diskriminierungen auch nicht fördern dürfen.

Zum Inhalt des in § 31 Abs 3 Z 2 AMD-G enthaltenen Diskriminierungsverbotes ua nach ethnischer Herkunft:

Nach der Rsp des EuGH beruht der Begriff der ethnischen Herkunft auf dem Gedanken, dass "gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind". Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Kriterien. Die ethnische Herkunft beruht nach der auf einem Bündel von Indizien, von denen einige objektiv und andere subjektiv sind. Ähnlich versteht der EGMR im Zusammenhang mit Art 14 EMRK die ethnische Herkunft, wenn er davon ausgeht, dass "[d]iscrimination on account of, inter alia, a person's ethnic origin is a form of racial discrimination".

Vor diesem Hintergrund ist dem BVwG zunächst aus gleichheitsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten, wenn es die Darstellung in der Werbesendung für eine politische Partei als Personen auf Grund ihrer ethnischen Herkunft diskriminierend und damit auch für geeignet erachtet, einschlägige Diskriminierungen gegenüber Personen mit einer solchen Herkunft zu fördern. Die Darstellung einschließlich der gewählten Namensbezeichnungen stellt auf Stereotypen zur Kennzeichnung "fremder Menschen" mit einem bestimmten ethnischen Hintergrund in der deutlichen und vorrangigen Absicht ab, Angehörigen dieser Gruppe pauschal und ausschließlich auf Grund ihrer ethnischen Herkunft sozialschädliches Verhalten zu unterstellen. Es kommt im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot nicht darauf an, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie exakt abgegrenzt werden muss, sondern darauf, dass mit einer stereotypen oder pauschalen Zuordnung zu einer bestimmten ethnischen Herkunft, die der einzelne

auch nicht verändern kann, eine benachteiligende Ausgrenzung einer bestimmten Gruppe bezweckt wird. Das BVwG hat also §31 Abs3 Z2 AMD-G im Einklang mit einschlägigen grundrechtlichen Diskriminierungsverboten ausgelegt (insb ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz BGBl 390/1973 oder Art21 GRG).

Keine unverhältnismäßige Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit:

Die beschwerdeführende Partei weist zu Recht darauf hin, dass das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung insbesondere auch für "Nachrichten" oder "Ideen" gilt, die provozieren, schockieren oder stören. Das ergibt sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen kann. Die Freiheit der politischen Debatte ist wesentlich für das Konzept einer demokratischen Gesellschaft, und provokative Sprache ist ein zentraler Bestandteil der politischen Rede. Angesichts der besonderen Bedeutung und Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft muss die Notwendigkeit der Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung im Einzelfall, insbesondere wenn es sich um einen Fall der politischen Rede handelt, außer Zweifel stehen.

Maßgeblich konnte das BVwG im vorliegenden Zusammenhang aber darauf abstellen, dass es sich kontextbezogen bei dem hier in Rede stehenden audiovisuellen Medieninhalt primär um einen Beitrag ideeller Werbung und nicht so sehr um einen Beitrag zur politischen Debatte handelt. Im Vordergrund steht die Werbung, nicht die politische Argumentation in Auseinandersetzung mit politischen Ideen oder Konzepten anderer politischer Kräfte oder Meinungen und Ideen der Zivilgesellschaft. Insofern ist dem BVwG nicht entgegenzutreten, wenn es derartige Formen ideeller Werbung im Interesse des Diskriminierungsschutzes Betroffener in Anwendung des §31 Abs3 Z2 AMD-G (etwas) strengeren Anforderungen unterwirft als Auseinandersetzungen in politischen Debatten oder öffentliche Äußerungen mit Kritik an gesellschaftlichen Zuständen und Entwicklungen, an Anderen oder an staatlichen Institutionen.

Vor diesem Hintergrund hat das BVwG §31 Abs3 Z2 iVm§2 Z40 AMD-G keinen die Meinungsäußerungsfreiheit der beschwerdeführenden Partei missachtenden Inhalt unterstellt. Vielmehr durfte es auch im Lichte des Art10 EMRK in verfassungsrechtlich zulässiger Weise davon ausgehen, dass die in Rede stehende, dem Diskriminierungsschutz dienende Beschränkung der durch Art10 Abs1 EMRK geschützten Meinungsfreiheit der beschwerdeführenden Partei den Anforderungen des Art10 Abs2 EMRK entspricht. Im kommerziellen Medieninhalt wird für eine politische Partei dadurch geworben, dass, wie es das BVwG benennt, "eine bestimmte Personengruppe 'an den Pranger' im Zusammenhang mit Sozialmissbrauch gestellt" wird. Dies durfte das BVwG der beschwerdeführenden Partei verfassungsrechtlich zulässigerweise als Diskriminierung gemäß §31 Abs3 Z2 AMD-G und damit als Verstoß ihrer audiovisuellen kommerziellen Kommunikation gegen diese Bestimmung anlasten.

Der VfGH hegt auch keine Bedenken dagegen, dass das BVwG Verstöße gegen die in§31 Abs3 Z2 AMD-G genannten Diskriminierungsverbote als "schwerwiegende Verletzung" dieses Gesetzes qualifiziert (Veröffentlichungspflicht). Dass - in anderem Zusammenhang - noch gravierendere Formen von Diskriminierung im AMD-G untersagt werden (§30 Abs2 Z1 AMD-G), nimmt dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des§31 Abs3 Z2 AMD-G nicht diese Qualifikation.

### **Entscheidungstexte**

- E2977/2021  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.06.2022 E2977/2021

### **Schlagworte**

Medienrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Auslegung verfassungskonforme, EU-Recht Richtlinie, Partei politische

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2022:E2977.2021

### **Zuletzt aktualisiert am**

10.11.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)